

# STADT WIEDENBRÜCK

## BEBAUUNGSPLAN NR.32 MASSTAB 1:1000 „WESTRING“

### FLUR 14

DER GESAMTPLAN BESTEHT NUR AUS DIESEM PLAN UND DEM TEXT.

BEIGEFÜGT: BEGRÜNDUNG UND EIGENTÜMERVERZEICHNIS

### I. AUSFERTIGUNG OFFENLEGUNGSPLAN

0m 25m 50m 75m 100m

**GRÜN=**ÄNDERUNG NACH § 13 BBAUG. VOM RAT DER STADT AM 11. MÄRZ 1969 ALS SATZUNG NACH § 10 BBAUG. BESCHLOSSEN.

RHEDA-WIEDENBRÜCK DEN. ....  
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

BÜRGERMEISTER RATHSHERR

#### DARSTELLUNG:

- PLANGEBIETSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
- FLURSTÜCKSGRENZE, VORSCHLAG
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHER PARKPLATZ
- FLÄCHE FÜR VERSORGENSANLAGE

#### VORHANDENE BEBAUUNG

- WOHNBÄUDE MIT GESCHOSSZAHL  
D = OBERGESCHOSS IM DACHRAUM  
NEBENBÄUDE

#### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- REINES WOHNGBEIT

#### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUGEBIET UND ZAHL DER VOLLGESCHOSS	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ (höchstens)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ (höchstens)
WR I	0,4	0,4
WR II		0,7

- ZAHL DER VOLLGESCHOSS ZWINGEND

- OBERGESCHOSS IM DACHRAUM

#### BAUWEISE

- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- SONDERBAUWEISE - EISEITIGE GRENZBEBAUUNG, SOWEIT SIE DER PLAN FESTSETZT
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG UND BAUWEISE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN FÜRSTRICHTUNG ZWINGEND

#### DACHNEIGUNG

- 30° UND FLACHER
- 15 - 35°
- 50 - 54°

- GARAGEN

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 19.6.1969 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 23.6.1969 ÖFFENTLICH AUS.

WIEDENBRÜCK, DEN 20.6.1969  
DER STADTDIREKTOR

J.A.



**PLANGRUNDLAGE:**  
SONDERKARTIERUNG DES KATASTERAMTES AUF GRUND DER KATASTERKARTE UND DER ERGEBNISSE VON FORTFÜHRUNGS-MESSUNGEN.

VERVIELFÄLTIGUNG FREIGEgeben DURCH VERFÜGUNG DES OBERKREISDIREKTORS - ABTEILUNG 69 - VOM 19.8.1968 - C154/68

ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREINSTIMMT, UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

WIEDENBRÜCK, DEN 2.10.1968  
DER OBERKREISDIREKTOR - ABTEILUNG 69 - IM AUFTRAGE:

**PLANBEARBEITUNG:**  
DER OBERKREISDIREKTOR - ABTEILUNG 60/2 -

WIEDENBRÜCK, DEN 2.10.1968 IM AUFTRAGE:

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 2(1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341) AM 19.11.1968 VOM RAT DER STADT ALS ENTWURF BESCHLOSSEN UND AUFGESETZT.

WIEDENBRÜCK, DEN 17.12.1968  
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT:

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2(6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 30.12.1968 BIS 30.1.1969 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WIEDENBRÜCK, DEN 31.3.1969  
DER STADTDIREKTOR

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES AM 14.3.1969 VOM RAT DER STADT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

WIEDENBRÜCK, DEN 31.3.1969  
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT:

ÄNDERUNG AUF GRUND EINER WÄHREND DER OFFENLEGUNG VORGETRAGENEN ANREGUNG, VOM RAT DER STADT AM 11. MÄRZ 1969 BESCHLOSSEN.

WIEDENBRÜCK, DEN 24.4.1969  
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT:

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM 9. JUNI 1969 GENEHMIGT WORDEN.

DETMOLD, DEN 9. JUNI 1969  
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT  
34.30.91-14/W 48